

Kurzbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 21.02.2017

(vorbehaltlich der Protokollgenehmigung durch den Gemeinderat)

Gemeindlicher Ehrenabend – aktueller Sachstand der Richtlinien

Für sportliche Erfolge muss mindestens der 3. Platz bei einer Bayer. oder Deutschen Meisterschaft belegt werden. Ebenso mindestens der 10. Platz bei einer internationalen Meisterschaft.

Lebensretter(innen)

Anerkennenswerte Leistungen auf kulturellem, technischem, wirtschaftlichem, karitativem oder sozialem Gebiet, die dem Ansehen der Gemeinde und/oder dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Besonderes ehrenamtliches Engagement in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeeinrichtungen und Kommunalvertretungen. Eine Jahresanzahl im Ehrenamt wurde bis 2009 schriftlich nie erwähnt.

Für diese Ehrungen beim Gemeindeabend wurde in der Gemeinderatssitzung vom 16.09.2011 ein Grundsatzbeschluss gefasst. Die ehrenamtliche Tätigkeit sollte mindestens zehn Jahre ausgeübt werden. Dieser Grundsatzbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung vom 22.9.2015 erweitert:

„Der Gemeinderat behält sich vor, besondere Projekte vorzuschlagen und entsprechend zu ehren. Ehrenamtliche Tätigkeiten sollten mindestens für 10 Jahre nachgewiesen werden. Eine zweite Ehrung für eine andere ehrenamtliche Tätigkeit kann frühestens nach weiteren 12 Jahren erfolgen. Es werden nur Personen geehrt, wenn dies der Gemeinderat mit 2/3-Mehrheit beschließt.“

Antrag der CSU Fraktion zu den Richtlinien gemeindlicher Ehrenabend

Die CSU Fraktion beantragt folgende Ergänzung zu den überarbeiteten Richtlinien des gemeindlichen Ehrungsabends und bittet zugunsten unserer engagierten, örtlichen Jugend um Zustimmung.

Der Gemeinderat behält sich vor, besondere Projekte vorzuschlagen und zu ehren. Ehrenamtliche Tätigkeiten sollten mindestens für 10 Jahre, **bei Jugendlichen bis 26 Jahre, 6 Jahre nachgewiesen werden.**

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Dem Antrag wird zugestimmt. Die Richtlinien werden dem Antrag entsprechend angepasst.“

Ergebnis VDK-Begehung „Barrierefreiheit“

[Die Begehung erfolgte am 25.01.2017 und ergab zahlreiche Verbesserungsvorschläge, wie z.B.](#)

Verbesserung der Park- und Eingangssituation am Rathaus Heinersreuth, Verbesserung der Beschilderung am und im Rathaus, auf der gemeindlichen Website und eine Notrufmöglichkeit in Behindertentoiletten.

Maßnahmen, die wenig oder kein Geld kosten werden zeitnah umgesetzt. Für die anderen Bereiche werden die Kosten ermittelt und im Gemeinderat besprochen. Die vollständige PowerPoint Präsentation steht auf unserer Website www.heinersreuth.de unter der Rubrik Aktuelles zur Verfügung.

Informationen Einführung [Gelbe Tonne](#)

Das Landratsamt Bayreuth teilte – vorbehaltlich noch zu fassender Beschlüsse - die Einführung der gelben Tonne voraussichtlich ab 01.01.2018 mit.

Umstellung auf IP (Rathaus, Schule)

Die bestehenden ISDN Anlagen im Rathaus und in der Schule müssen auf IP-Technik umgerüstet werden. Der Auftrag wurde bereits erteilt. Die voraussichtlichen Kosten liegen pro Anschluss bei 600€.

Reduzierung Mobilfunkkosten

Durch Rationalisierung im Portfolio bestehender Mobilfunkverträge wird ab dem Haushaltsjahr 2018 eine Einsparung von ca. 1000 € im Jahr erzielt.

Antrag der Verwaltung

Die Verwaltung beantragt eine Tonnagebegrenzung in der Zufahrt Kulmbacher Straße 7 auf 7,5t. Mittlerweile liegt ein Gutachten des Landesamtes für Denkmalschutz vor, welches besagt, dass die darunter liegenden Keller einbruchgefährdet sind. Um weitere Schäden zu vermeiden ist eine Anordnung einer Tonnagebegrenzung auf 7,5t notwendig. Die Anwohner der Häuser Kulmbacher Str. 7 werden aufgefordert, Ihre Mülltonnen an den Straßenrand der Bundesstraße zu stellen.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Der Gemeinderat beschließt eine Tonnagebegrenzung in der Zufahrt Kulmbacher Str. 7 auf 7,5 t. Die Verwaltung wird beauftragt die verkehrsrechtliche Anordnung auf Dauer zu erlassen und die Zufahrt entsprechend zu beschildern.“

Antrag der Verwaltung auf Änderung der Parkordnung an der Kindertagesstätte Heinersreuth

Anlässlich der Vdk-Begehung zur Barrierefreiheit am 25.01.2017 wurde die Empfehlung zur Installation eines Schwerbehindertenparkplatzes ausgesprochen. Da es für den kompletten Parkstreifen an der Heinersreuther Kindertagesstätte keine feste Regelung gibt und es hier auch schon mehrmals Missverständnisse bezüglich der Parkerlaubnis gegeben hat, empfiehlt der Bauausschuss eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Parkplatzregelung zu erlassen.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth erlässt für eine Teilfläche aus Fl.Nr. 353/2 Gem. Heinersreuth (Parkplatz KITA Heinersreuth) eine verkehrsrechtliche Anordnung auf Dauer mit folgenden Inhalt: Im Bereich des KITA-Parkplatzes ist im Zeitraum von Montag bis Freitag von 7 Uhr – 18 Uhr das Parken ausschließlich für Besucher der KITA in gekennzeichneten Flächen unter der Verwendung einer Parkscheibe für die Dauer einer Stunde gestattet. Ein Schwerbehindertenparkplatz wird ausgewiesen. Den KITA Mitarbeitern werden Parkplätze zugewiesen. Diese sind von der Regelung befreit.“

Bauvoranfrage für eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Cottenbach-West“ für Fl.Nr. 4/6, Gem. Cottenbach.

Der Antragssteller beantragt eine Befreiung hinsichtlich der Festsetzung: EG+DG mit Kniestock 75cm. Gewünscht wird eine Bebauungsmöglichkeit mit zwei Vollgeschossen ohne Kniestock. Des Weiteren wird eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Dachneigung (im Bebauungsplan festgesetzt: 38-48 Grad) auf 25 Grad begehrt.

Beschluss mit 1 : 15 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth erteilt der Bauvoranfrage für Fl.Nr. 4/6, Gemarkung Cottenbach ihr Einvernehmen. Den notwendigen Befreiungen hinsichtlich Dachneigung auf 25 Grad und zwei Vollgeschossen wird zugestimmt.“

Bauantrag für Fl.Nr. 138/22 Gem. Cottenbach zur Aufstockung eines bestehenden Carports

Eine Vorprüfung über das Landratsamt Bayreuth hat ergeben, dass der Bauantrag über § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB (Entprivilegierung) und über § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB (Erweiterung von Wohngebäuden) gedeckt ist. Da dem Bauantrag keine baurechtlichen Bedenken entgegenstehen, empfiehlt der Bauausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth erteilt dem Bauantrag zur Aufstockung eines bestehenden Carports auf Fl.Nr. 138/22 Gem. Cottenbach ihr Einvernehmen.“

Bauantrag Neubau von zwei Doppelhäusern mit 4 Doppelgaragen auf Fl.Nr. 261, Gem. Altenplos (Peuntwiese)

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit bemisst sich nach § 34 BauGB, wonach sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung einfügen und die Erschließung gesichert sein muss. Lediglich die Regenwasserentwässerung ist problematisch. Der Abwasserzweckverband Rotmaintal hat dem Vorhaben unter der Prämisse zugestimmt, dass das Regenwasser auf dem Grundstück zu halten ist und schlägt aufgrund der nachgewiesenen Berechnungen ein Regenwasserauffangbecken vor.

Der Kanal ist für eine durch das Regenwasserauffangbecken gedrosselte Aufnahme des Regenwassers von o.a. Grundstück ausreichend dimensioniert.

Im Bauausschuss wurden ausführlich alle im Zusammenhang mit dieser Bebauung stehenden Bedenken diskutiert, die jedoch die Bebaubarkeit mit vorliegendem Antrag nicht ausschließen. Da beide Voraussetzungen des § 34 BauGB erfüllt sind, empfiehlt der Bauausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss mit 14 : 2 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth erteilt dem Bauvorhaben des Neubaus von zwei Doppelhäusern mit vier Doppelgaragen auf Fl.Nr. 261, Gem. Altenplos ihr Einvernehmen.“

Architekturwettbewerb zum Projekt „Neue Mitte Altenplos“ als Initiativprojekt für das gemeindliche ISEK – Auftragsvergabe

Die Verwaltung hat für den geplanten Architekturwettbewerb drei Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert. Lediglich das Büro UmbauStadt hat ein diesbezügliches Angebot abgegeben.

Im Abstimmungsgespräch mit der Regierung wurde das Angebot des Büros hinsichtlich Förderfähigkeit und Ablauf des Verfahrens besprochen und beraten.

Die Regierung von Oberfranken Abteilung Städtebauförderung sieht auch entgegen der üblichen Verfahrensweise, ISEK und anschließender Architekturwettbewerb einen vorgezogenen Wettbewerb im Ausnahmefall in unserer Gemeinde als machbar. Der Bauausschuss empfiehlt die Wettbewerbsbetreuung an das Architekturbüro UmbauStadt zu vergeben.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth vergibt – vorbehaltlich der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Regierung von Oberfranken und vorbehaltlich des Haushalts – die Wettbewerbsbetreuung im Honorarumfang von voraussichtlich 24.975,72€ an das Architekturbüro UmbauStadt aus Weimar. Die Gesamtmaßnahme ist mit 62.401,22€ bei HhSt. 791.9420 im Haushaltsplan zu veranschlagen und in der Haushaltsatzung festzusetzen.“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Straßäcker“ und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Behandlung der Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit

In der Sitzung vom 17.05.2016 hat der Gemeinderat die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Straßäcker“ für das Grundstück Fl.-Nr. 360 und eine Teilfläche aus der Fl.-Nr. 357/2, Gemarkung Heinersreuth, mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes, beschlossen. In der Sitzung vom 26.07.2016 wurde dieser gebilligt und die erste Auslegung beschlossen. In der Sitzung vom 29.11.2016 wurde die zweite Auslegung beschlossen.

Folgende neue Bedenken, Einwände und Anregungen wurden geäußert:

Staatliches Bauamt:

Das Staatliche Bauamt weist erneut auf das Konfliktpotential mit dem Projekt aus dem BVWP 2030 hin.

Abwägung:

Durch ausreichenden Abstand zum Projektkorridor ist das Konfliktpotential minimal, daher kann zu Gunsten des Antragstellers abgewogen werden.

AZV Rotmaintal:

Die technischen und abrechnungsrechtlichen Auflagen sind im Durchführungsvertrag fixiert.

Stadt Bayreuth:

Von den im Bebauungsplan geplanten angrenzenden Mischgebietsflächen werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen der Stadt Bayreuth erwartet. Der Erschließungsverkehr über den Feldweg Richtung Stadt Bayreuth ist auszuschließen

Abwägung:

Der Bebauungsplan Straßäcker befindet sich 100m von der Stadtgrenze entfernt. Er war bereits im Flächennutzungsplan vorwiegend als Mischgebiet dargestellt, gegen welchen damals auch keine Einwände der Stadt Bayreuth vorgebracht wurden. Es kann zu Gunsten des Antragstellers abgewogen werden.

Beschluss mit 15 : 1 Stimmen

„Der Gemeinderat stimmt den Abwägungen zu.“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Straßäcker“ und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren – Feststellungs- und Satzungsbeschluss

Beschluss mit 15 : 1 Stimmen

„Der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 04.02.2017 für das Baugebiet „Straßäcker“ wird festgestellt. Gleichzeitig wird der Entwurf des dazugehörigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 04.02.2017 mit der in der Gemeinderatsitzung vom 21.02.2017 vorgenommenen Änderung der Nutzungsschablone „Gesamthöhe 10,50m über natürlichem Gelände“ mit allen dazugehörigen Bestandteilen nach § 10 BauGB zur Satzung beschlossen.“

Sanierung Wasserleitungen 2017 – Beschluss über Auftragsvolumen

Die Auswertung der Spülungsergebnisse ergab einen Plan zur Sanierung des Wasserleitungsnetzes. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt den Plan sukzessive und entsprechend der Haushaltslage umzusetzen. Für 2017 ergibt sich folgender Sanierungsteilplan:

Los 1 Sanierung Wasserleitung Altenplos: Röthelbergstraße, Bühlstraße, Los 2 Sanierung Wasserleitung Unterwaiz und Los 3 Ionenaustauscher im Gesamtvolumen von 612.700€.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Die Gemeinde Heinersreuth legt vorbehaltlich des Haushalts das Auftragsvolumen für die Sanierung des ersten Abschnitts der Wasserleitungen wie folgt fest:

- Los 1 Sanierung Wasserleitung Altenplos: Röthelbergstraße, Bühlstraße,
- Los 2 Sanierung Wasserleitung Unterwaiz und
- Los 3 Ionenaustauscher.

Das geschätzte Gesamtvolumen liegt bei 612.700€. Diese Summe ist bei HhSt 815.9502 im Haushaltsplan zu veranschlagen und in der Haushaltssatzung festzusetzen.“

Vergabe Mäharbeiten 2017

Die Fa. Voit hat ein Angebot für Mäharbeiten 2017 in der Gemeinde Heinersreuth mit folgenden Details abgegeben: Die Preise sind ggü. 2016 um durchschnittlich 5,26 Prozent gestiegen. Würden die Wetterverhältnisse im Vergleich zu 2016 identisch ausfallen, könnte man von Mehrkosten von ca. 442,75 € ausgehen. (Kosten 2016: 8419,90 €). Der Bauausschuss empfiehlt die Vergabe des Auftrags an die Fa. Voit.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Der Auftrag für die Mäharbeiten 2017 wird zu o.g. Konditionen an die Fa. Voit aus Fleckl vergeben. Ausreichend Mittel sind bei HhSt. 630.5100 zur Verfügung zu stellen.“

Ernennung eines Standesbeamten, sowie eines Vertreters

Herr Karl Heinz Hübner wird zum 28.02.2017 ausscheiden. Er war bisher Leiter des Standesamts Heinersreuth. Aus diesem Grund ist ein neuer Standesamtsleiter und Stellvertreter zu ernennen. Frau Nicole Potzel wird ab 01.03.2017 zur Leiterin des Standesamtes und Herr Matthias Bauer zum stellvertretenden Leiter ernannt. Die Ernennungsurkunden werden durch die 1. Bürgermeisterin überreicht

Darlehen Swap Kreditzinsicherung

Durch Beschluss vom 7.8.2009 wurde die damalige 2. Bürgermeisterin ermächtigt, ein Darlehen mit Festzins-Swap über 380.000 € mit der Bayern LB und der Sparkasse Bayreuth abzuschließen. Die Belastung betrug 3,79 % - 3-Monatseuribor an die BayernLB als Festzins-Swap und eine Marge von 0,2 % + 3-Monatseuribor an die Sparkasse Bayreuth. Rechnerisch ergaben sich 3,99 %. Das Darlehen für Investitionen in die Wasserversorgung ist von 380.000 € auf 264.000 € zum 31.12.2016 durch die Tilgungen gesunken. Über LEI und EMIR musste das Rathaus nach der europäischen Derivateverordnung über www.geiportal.org jährlich die Zahlungen melden. In der Praxis hat sich das SWAP-Darlehen als sehr arbeitsaufwändig herausgestellt. Mittlerweile ist durch den seit über einem Jahr negativen 3-Monatseuribor eine im Jahr 2009 nicht vorhersehbare Situation eingetreten. Der Bayerische Gemeindetag hat empfohlen, mit den Banken Verhandlungen hinsichtlich einer weiteren langfristigen Zinsicherung zu führen. Sollte die Gemeinde das Darlehen komplett vorzeitig auflösen wollen, wären im März 2017 aufgrund des negativen Marktwertes 63.568,68 € an Vorschusszinsen fällig.

Beschluss mit 15 : 1 Stimmen

Der Zinsswap für Darlehen Nr. 115 mit einer Laufzeit bis August 2024 wird ab März 2017 in ein Kommunaldarlehen über die Bayern LB mit dem aktuellen Restbetrag von 260.000 € umgeschuldet. Die vierteljährliche Tilgung mit 4.000 € und die Zinsbelastung von 3,99 % bleibt bis zur Restlaufzeit im August 2024 unverändert. Der Bayern LB, der Sparkasse Bayreuth und der Gemeinde Heinersreuth entstehen dadurch keinerlei Nachteile.

Straßenausbaubeitragssatzung – Beschluss

Nach intensiven Vorberatungen in den Ausschüssen und im Gemeinderat erlässt die Gemeinde Heinersreuth eine Straßenausbaubeitragssatzung.

Beschluss mit 15 : 1 Stimmen

„Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (SABS) im obigen Wortlaut und beauftragt die Verwaltung mit der ortsüblichen Bekanntgabe. Die SABS tritt zum 01.01.2017 in Kraft.“

Feststellung des Jahresrechnung 2015 nach Art. 102 Abs. 3 GO

Die örtliche Prüfung erfolgte vom 12.7.2016 – 17.11.2016 an drei Abenden. Die Niederschrift wurde vom 1. Vorsitzenden Norbert Eichler der 1. Bürgermeisterin am 24.1.2017 unter TOP 18 übergeben. Herr Eichler wies darauf hin, dass gegen die Feststellung aus Sicht der Rechnungsprüfung keine Einwände bestehen. Nach Art. 102 Abs. 3 GO sollte die Feststellung der Jahresrechnung 2015 in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung in der Regel bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres erfolgen. Dieser Termin wird hiermit gewahrt.

Feststellung des Jahresergebnisses 2015	
---	--

Solleinnahmen im Verwaltungshaushalt	6.152.919,17 €
--------------------------------------	----------------

Solleinnahmen im Vermögenshaushalt ***	1.459.473,84 €
Summe der Solleinnahmen	7.612.393,01 €
- Abgang alter Haushalts-/Kasseneinnahmereste Verw. -	0 €
- Abgang alter Haushalts-/Kasseneinnahmereste Verm. -	0 €
ergibt Summe der bereinigten Solleinnahmen	7.612.393,01 €

Sollausgaben im Verwaltungshaushalt *	6.152.919,17 €
Sollausgaben im Vermögenshaushalt **	1.459.473,84 €
Summe der Sollausgaben	7.612.393,01 €
- Abgang alter Haushalts-/Kassenausgaberechte Verw. -	0 €
- Abgang alter Haushalts-/Kassenausgaberechte Verm. -	0 €
ergibt Summe der bereinigten Sollausgaben	7.612.393,01 €
Unterschied und damit Sollfehlbetrag:	0 €

Die Gemeindeverschuldung sank 2015 von 4.128.850 € auf 3.877.422 €. Diesen Schulden standen am 31.12.2015 Geldanlagen und Genossenschaftsanteile im Wert von 346.200 € gegenüber. Die Wasserversorgung hatte am 31.12.2015 einen Restbuchwert von 3.726.567 €. Das gesamte Gemeindevermögen inkl. Straßen, Straßenbeleuchtung und Wasserversorgung betrug am 31.12.2015 **11.362.031 €**.

Das Kommunalunternehmen MA-GmbH schloss das Jahr 2015 mit einem Verlust von 110.729€ ab. Zusammen mit dem bisherigen Verlustvortrag ergab sich in der Schlussbilanz 2015 ein Minus von 558.477 €. Die Bilanzsumme betrug am 31.12.2015 1.556.863 € und die Restverbindlichkeiten beliefen sich auf 1.305.160 €. Der Zuschuss der Gemeinde in den Jahren 2008 – 2015 betrug 810.000 €.

Beschluss mit 16 : 0 Stimmen

„Einwendungen gegen die Feststellung der Jahresrechnung 2015 werden nicht erhoben. Es kann der Beschluss über die Entlastung für das Jahr 2015 gefasst werden (Art. 102 Abs. 3 GO). Der Rechnungsprüfungsausschuss hatte Einblick in die Verwendung der öffentlichen Mittel im Rahmen der unternehmerischen Betätigung der Gemeinde bei der MA-GmbH erhalten.“

Erteilung der Entlastung gem. Art. 32 Abs. 2 Nr. 6, Art. 52 und Art. 102 Abs. 3 GO

Die 1. Bürgermeisterin übergibt die Sitzungsleitung an den 3. Bürgermeister Jürgen Weigel. Bei der Beratung und Beschlussfassung ist die 1. Bürgermeisterin gem. Art. 38 KWBG wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen. Die Erteilung der Entlastung für das Haushaltjahr 2015 kann durch den Gemeinderat erfolgen. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 12.7.2016 – 17.11.2016 zeitnah durchgeführt. Die Vorlage und Bekanntgabe des vorläufigen Jahresabschlusses 2015 erfolgte in der Sitzung Nr. 22 vom 19.4.2016 unter TOP 13. Die örtliche Rechnungsprüfung hat alle Summen geprüft und für richtig befunden. Die unterzeichnete Prüfungsniederschrift vom 16.12.2016 mit einer Prüfziffer wurde am 24.1.2017 unter TOP 18 an die 1. Bürgermeisterin in öffentlicher Sitzung übergeben. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses sprach dabei die abschließende Feststellung und der Entlastung für das Jahr 2015 an. Der Gemeinderat sieht den Stand des Verfahrens als ausreichend an. Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung 2015 sind nicht mehr vorhanden. Die Feststellung für 2015 erfolgt am gleichen Sitzungstag. Die Entlastung hat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen und entspricht einem Vertrauensvotum zwischen der 1. Bürgermeisterin und dem Gemeinderat. Entlastet wird die 1. Bürgermeisterin als Leiterin der Gemeindeverwaltung durch den Gemeinderat. Die Entlastung bedeutet, dass der Gemeinderat die Ergebnisse der Jahresrechnung billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen hinsichtlich der Finanzwirtschaft im Jahr 2015 verzichtet.

Beschluss mit 15 : 0 Stimmen

„Der Gemeinderat erteilt für die Jahresrechnung 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 die Entlastung.“